



HS Gesundheit
BOCHUM

Ausnahmeregelungen an der HS Gesundheit zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Ausnahmeordnung HS Gesundheit) vom 08. Dezember 2021, zuletzt geändert am 20.09.2022

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 27/2022

Ausnahmeregelungen an der HS Gesundheit zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Ausnahmeordnung HS Gesundheit) vom 08. Dezember 2021, zuletzt geändert am 20.09.2022

Aufgrund der §§ 82 a, 3 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 25.11.2021 (GV.NRW. S. 2021 S. 1210a). i.V.m. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW vom 1. Dezember 2021, zuletzt geändert am 01.09.2022 (GV.NRWxxx) erlässt das Präsidium der Hochschule für Gesundheit Bochum folgende Ordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Ordnung gilt für den Lehr- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen der Departments der Hochschule für Gesundheit Bochum. Dies gilt auch für den Fall, dass sie Regelungen in den Hochschulordnungen widerspricht.

(2) Die Ordnung hat das Ziel, Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen trotz der durch den Coronavirus ausgelösten Krise zu ermöglichen, so dass Verzögerungen des Studienverlaufs möglichst vermieden werden. Ferner soll der im Rahmen der Epidemie erlangte Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form gesichert und vertieft werden.

1. Abschnitt: Lehre

§ 2 Präsenzlehrbetrieb als Regelfall

(1) Im Wintersemester 2022/2023 wird die Lehre in der Regel in der Form von Präsenzlehrveranstaltungen entsprechend der gültigen und akkreditierten Prüfungsordnungen und Studienverläufe durchgeführt. Diese Regelung gilt nur, solange keine landes- oder bundesrechtlichen Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes die Präsenzlehre untersagen.

(2) Die veröffentlichten allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln der Hochschule sind bei der Durchführung der Präsenzlehre zwingend zu beachten.

§ 3 Digitale Lehre in Ausnahmefällen

(1) Lehrveranstaltungen können im Wintersemester 2022/2023 probeweise ausschließlich (oder teilweise) digital angeboten werden, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung für ein Angebot in ausschließlich (oder teilweiser) digitaler Form insbesondere didaktisch eignet (vgl. § 16 S. 1 CEHVO).

(2) Aus Gründen des Infektionsschutzes (insb. in Quarantänefällen bei Lehrenden und/oder Studierenden oder einer hohen Teilnehmendenzahl), können die Dekaninnen bzw. Dekane der Departments auch kurzfristig entscheiden, dass einzelne Lehrveranstaltungen ausnahmsweise in digitaler Form stattfinden.

(3) Die Dekaninnen bzw. Dekane legen auf Antrag, in dem das Erfordernis nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet wird, der Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen fest, welche Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 digital stattfinden, und überprüfen die didaktische Eignung der Lehrveranstaltungsform. Dabei stellen die Dekaninnen bzw. Dekane sicher und dokumentieren, dass die Erprobung auf einzelne Fälle beschränkt und der Regelfall des Präsenzbetriebs für jeden Studiengang aufrecht erhalten bleibt.

(4) Dem Präsidium werden zum Abschluss des Wintersemesters 2022/2023 Erfahrungsberichte aus den Departments hinsichtlich der von Präsenz auf Digitalität umgestellten Lehrveranstaltungen vorgelegt. In die Berichte sind die Ergebnisse der regulären Lehrevaluation einzubeziehen.

(5) Sofern eine Lehrveranstaltung in digitaler Form stattfindet, sind die akkreditierten Kompetenzziele und Lerninhalte der Module auch bei den ausnahmsweise in digitaler Form angebotenen

Lehrveranstaltungen zwingend zu berücksichtigen. Bei der Gestaltung der Lehre ist insbesondere darauf zu achten, dass diese adäquat auf die Prüfungen vorbereitet, und den Studierenden kein Nachteil durch das digitale Lehrangebot entsteht.

(6) Bei der Stundenplanung ist sicherzustellen, dass für die Studierenden eine Teilnahme an aufeinanderfolgenden Veranstaltungen auch bei einem Wechsel zwischen digitaler Lehre und Lehre in Präsenz möglich ist (z. B. durch ausreichende Zeitfenster zwischen den Veranstaltungen, ggf. extra Raumbuchung zur Teilnahme an digitaler Lehre durch private Endgeräte etc.).

(7) Für die digitale Lehre in synchronen Veranstaltungsformen stehen im Wintersemester 2022/2023 die Videokonferenzsysteme AdobeConnect und Zoom zur Verfügung. Eine Aufzeichnung von Videokonferenzen durch Studierende ist nicht zulässig. Lehrende können aufzeichnen, sofern keine personenbezogenen Daten (insbesondere Audio- oder Videoaufnahmen) von anderen Personen als der bzw. dem Lehrenden selbst verarbeitet werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Sonderregelungen unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten vereinbart werden.

(8) Sofern eine Lehrveranstaltung in digitaler Form durch die Dekaninnen bzw. Dekane genehmigt wurde, kann nur das für die ursprünglich vorgesehene Präsenzveranstaltung festgesetzte Volumen auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden.

§ 4

- entfällt – *[ehemals Hybride Lehre]*

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 5 Allgemeines

(1) Im Wintersemester 2022/2023 finden Prüfungen in der Regel in Präsenz in den Gebäuden der Hochschule entsprechend der jeweils gültigen Prüfungsordnungen statt. Diese Regelung gilt nur, solange keine landes- oder bundesrechtlichen Regelungen aus Gründen des Infektionsschutzes die Präsenzprüfungen untersagen.

(2) Die veröffentlichten allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln der Hochschule sind bei der Durchführung der Präsenzprüfungen zwingend zu beachten.

(3) Die Regelungen dieser Ausnahmeordnung gelten auch für Prüfungen, die im Zeitraum des Wintersemesters 2022/2023 stattfinden, aber dem Sommersemester 2022 im Rahmen eines festen Wiederholungszeitraums zugeordnet sind.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich, Härtefallregelungen oder sonstige Anliegen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und Prüfungen können durch die Studierenden an die Prüfungsausschüsse über das Prüfungsamt innerhalb der gesondert bekanntgegebenen Fristen per E-Mail gestellt werden. Die Prüfungsausschüsse der Departments sind angehalten, eine einheitliche Praxis bezüglich ihrer Einzelfallentscheidungen herzustellen.

(5) Änderungen der Prüfungsordnungen nach diesem Abschnitt sind bei Modulprüfungen, die gleichzeitig auch staatliche Prüfung für die Berufszulassungen der jeweiligen Gesundheitsfachberufe sind,

nur nach Maßgabe der jeweiligen Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bzw. in Abstimmung mit den unteren Gesundheitsbehörden zulässig.

§ 5a Elektronische Prüfungen in Ausnahmefällen

(1) Einzelne Modulprüfungen, die nicht zugleich auch staatliche Prüfungen für die Berufszulassung der Gesundheitsfachberufe sind, können im Wintersemester 2022/2023 probeweise digital angeboten werden, wenn sich das Format der jeweiligen Prüfung für ein Angebot in digitaler Form insbesondere didaktisch eignet (vgl. § 16 S. 1 CEHVO).

(2) Aus Gründen des Infektionsschutzes (insb. in Quarantänefällen bei Prüfenden oder bei einer hohen Teilnehmendenzahl) können die Dekaninnen bzw. Dekane der Departments, je nach Anlass auch kurzfristig, entscheiden, dass einzelne Prüfungen ausnahmsweise in digitaler Form stattfinden.

(3) Die Meldung digitaler Prüfungsformate erfolgt in der Regel über die übliche Prüfungsmeldung gegenüber dem Prüfungsamt, wobei vorab die Genehmigung der Dekaninnen bzw. Dekane eingeholt werden muss. Die Dekaninnen bzw. Dekane überprüfen dabei die didaktische Eignung und stellen sicher, dass das Angebot der digitalen Prüfungen auf einzelne Fälle beschränkt und der Regelfall der Präsenzprüfungen für jeden Studiengang aufrecht erhalten bleibt. Die üblichen Fristen für die Meldung der Prüfungen sind einzuhalten, eine kurzfristige Veränderung des Prüfungsformats ist nur bei kurzfristig auftretenden Quarantänefällen der Prüfenden möglich.

§ 6 Haus- und Abschlussarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten müssen zur Wahrung der Abgabefrist ausschließlich in digitaler Form eingereicht werden. Die Art der digitalen Abgabe wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt (Versand per E-Mail an Prüferin bzw. Prüfer oder Hochladen auf moodle). Die Prüferin bzw. der Prüfer ist verpflichtet, die Prüfungsleistung so aufzubewahren, dass im Rahmen der üblichen Verfahren und Fristen Akteneinsicht gewährt werden kann.

(2) Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) müssen zur Wahrung der Abgabefrist sowohl digital als auch in gedruckter Fassung an das Prüfungsamt übermittelt werden. Die digitale Abgabe erfolgt über die E-Learning Plattform „moodle“. Weitere Informationen sind den Internetseiten des Prüfungsamtes zu entnehmen.

(3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten kann im Rahmen der in den Rahmenprüfungsordnungen vorgesehen Verfahren und Fristen verlängert werden, sofern die Prüferin bzw. der Prüfer bestätigt, dass eine Bearbeitung durch die durch den Coronavirus ausgelösten Krise nicht im Rahmen der eigentlichen Bearbeitungszeit möglich ist.

§ 7 Sonderregelungen Prüfungen

(1) Zum Zweck der Vermeidung von Verzögerungen im Studienverlauf der Studierenden aus pandemiebedingten Gründen können die Dekaninnen bzw. Dekane abweichend von den Regelungen der aktuell gültigen Prüfungsordnungen die Prüfungsform und -dauer der Modulprüfungen, die regulär im Geltungszeitraum dieser Ordnung stattfinden, neu festlegen, sofern dies aus fachlich-inhaltlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Praxisstunden, Anwesenheitspflichten oder sonstige Voraussetzungen, die aufgrund der durch den Coronavirus ausgelösten Krise nicht absolviert werden können, werden entgegen der jeweiligen Regelung in den Prüfungsordnungen nicht für den Modulabschluss oder die Anmeldung zur Prüfung vorausgesetzt, sofern dies aus fachlich-inhaltlicher Sicht vertretbar ist und dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Ende des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraums angezeigt wird.

(3) Sofern eine Prüfung, die zum Wintersemester 2022/2023 zählt, als nicht bestanden bewertet wird, gilt dieser Prüfungsversuch entsprechend der Regelungen der regulären Prüfungsordnungen als unternommen. Die sogenannte „Freiversuchs-Regelung“ kommt nicht zur Anwendung.

(4) Die Studierenden müssen sich regulär zu den Prüfungen zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Fristen und Verfahren anmelden. Eine einfache Abmeldung ist nur innerhalb der festgesetzten An- und Abmeldefristen möglich. Die Studierenden können nach den regulären Regelungen der Prüfungsordnung von der Prüfung zurücktreten, wenn sie dem Prüfungsamt einen triftigen Grund anzeigen und unverzüglich glaubhaft machen (durch, auch digitale, Einreichung entsprechender Nachweise). Eine Quarantäneanordnung i.S.d. Corona-Test- und Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung für die Studierende bzw. den Studierenden selbst oder für eine Person mit der die bzw. der Studierende nachweislich in einem Haushalt lebt, stellt insbesondere einen triftigen Grund dar, der zum Rücktritt berechtigt.

§ 8 Elektronische Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die unter den Voraussetzungen des § 5a dieser Ausnahmeregelungen ausnahmsweise digital angeboten werden, können als Videokonferenz (Abs. 3) oder als sog. Open-Book Prüfungen (Abs. 4) angeboten werden.

(2) Bei der Auswahl und Durchführung des elektronischen Prüfungsformats ist darauf zu achten, dass der prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfungsformate und Prüfungsaufgaben möglichst so zu stellen sind, dass keine unerlaubten Hilfsmittel genutzt werden können bzw. Hilfsmittel explizit erlaubt sind (z.B. Open-Book Prüfungen).

(3) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz gelten folgende Regelungen, die durch Prüfling und Prüferin bzw. Prüfer sicherzustellen sind:

1. Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und Prüflinge müssen sich im selben virtuellen Raum der genutzten Videokonferenz aufhalten. Die zulässigen Programme für die Durchführung werden gesondert bekannt gegeben. Die Prüfung findet als Live-Schaltung statt. Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer protokollieren die Prüfung wie üblich in geeigneter Form. Die Einhaltung der in dieser Ordnung genannten Vorgaben muss ausdrücklich protokolliert werden.

2. Prüflinge müssen sich während der Prüfung alleine in einem geschlossenen Zimmer aufhalten. Das Zimmer sollte so weit wie möglich frei von Störungsgeräuschen sein.

3. Die Prüferin bzw. der Prüfer stellt während der Prüfung so weit wie möglich sicher, dass die Prüflinge keine unerlaubten Hilfsmittel benutzen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann verlangen, dass die Prüflinge mit der digitalen Kamera den eigenen Sichtbereich zu Beginn der Prüfung in die Kamera zu zeigen, um zu gewährleisten, dass keine unerlaubten Hilfsmittel vorhanden sind.

4. Sofern die Prüflinge der Prüferin bzw. dem Prüfer nicht persönlich bekannt sind, weisen sich die Prüflinge vor Beginn der Prüfung durch Studierendenausweis aus, indem sie diesen deutlich sichtbar in die Kamera halten.
 5. Die Prüflinge dürfen den Raum während der Prüfung nicht verlassen.
 6. Die Prüflinge müssen die erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherstellen (insbesondere Internetverbindung, Kamera, Mikrofon).
 7. Kamera und Mikrofon müssen während der gesamten Prüfung angeschaltet bleiben. Sofern die Verbindung aus technischen Gründen mehr als fünf Minuten unterbrochen wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Der Prüfungsversuch wird in diesem Fall nicht gezählt.
 8. Die Prüferin bzw. der Prüfer und die Prüflinge sind verpflichtet, in der Prüfung nur anonymisierte Daten und keine personenbezogenen Daten Dritter zu verwenden. Die Prüflinge sind rechtzeitig vor der Prüfung auf diese Verpflichtung hinzuweisen.
 9. Die Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden. Alle Video- und Tonaufzeichnungen sind unzulässig und dürfen nicht zu Prüfungszwecken verwendet werden.
 10. Besteht für die Prüferin bzw. den Prüfer der begründete Verdacht, dass sich die Prüflinge nicht alleine im Raum befinden oder unzulässige Hilfsmittel verwenden, ist die Prüferin bzw. der Prüfer ausnahmsweise berechtigt, sich die Raumumgebung der Prüflinge über die Kamera anzeigen zu lassen. Dies ist gesondert im Prüfungsprotokoll unter Angabe der Gründe, auf denen der Verdacht beruht, zu vermerken. Die Prüflinge sind rechtzeitig vor der Prüfung auf diese Berechtigung hinzuweisen.
- (4) Open-Book Prüfungen sind Prüfungen, die von Studierenden in einem festgelegten Zeitraum bearbeitet werden müssen und bei denen Hilfsmittel explizit zugelassen sind. Die Prüfungsaufgaben werden je nach Festlegung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer zu einem bestimmten Zeitpunkt digital abgegeben (sog. Take-Home Exam) oder während eines bestimmten Zeitraums digital (z.B. in moodle) bearbeitet. Die Prüflinge müssen die Prüfung eigenständig und ohne Hilfe anderer Personen absolvieren. Dies ist durch die Prüflinge eidesstattlich zu versichern.
- (5) Die Videoüberwachung der Prüflinge (sog. Proctoring-Klausuren) ist nicht zulässig.
- (6) Eine Wahlmöglichkeit der Prüflinge zwischen elektronischer- oder Präsenzprüfung für den gleichen Zeitraum besteht nicht. Die Hochschule kann, vorbehaltlich ausreichender Ressourcen, auf Antrag und in begründeten Bedarfsfällen, Studierenden die erforderliche technische Ausstattung oder Räumlichkeiten vor Ort zur Teilnahme an elektronischen Prüfungen zur Verfügung stellen.

§ 9 Datenschutz bei elektronischen Prüfungen

(1) Zur Sicherstellung des Datenschutzes bei elektronischen Prüfungen ist über die Vorgaben des § 8 hinaus insbesondere zu gewährleisten, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zu Prüfungszwecken erfolgt (Zweckbindung) und auf das für den Zweck erforderliche und notwendige Maß beschränkt ist (Datenminimierung). Durch die Auswahl geeigneter Anwendungssoftware muss die Datensicherheit dauerhaft gewährleistet sein.

(2) Bei der Durchführung elektronischer Prüfungen ist durchgehend zu gewährleisten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüflinge nicht stärker eingeschränkt werden, als es zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich ist.

(3) Für die Durchführung von elektronischen Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte durch Prüflinge im Rahmen von elektronischen Prüfungen bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies für die elektronischen Prüfungen erforderlich ist.

(4) Bei elektronischen Prüfungen ist datenschutzrechtlich zulässig:

a) Obligatorische Video-Audio-Konferenz mit den Prüflingen zu dem Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle durch eine Aufsichtsperson durch Abgleich eines Ausweisdokuments und dem Gesicht der Prüflinge;

b) Video-Audio-Übertragung des Prüfungsgerätes, welches im Regelfall das Gesicht der Prüflinge zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen.

(5) Bei elektronischen Prüfungen ist datenschutzrechtlich unzulässig:

a) Aufzeichnung und Speicherung der Video- bzw. Audioübertragung von Prüflingen im Rahmen einer Prüfungsdurchführung;

b) Heimliche Überprüfungen ohne Information der Prüflinge;

c) Einsatz von Proctoring-Software oder vergleichbarer Überwachungs-Software.

(6) Alle Studierenden sind vor den elektronischen Prüfungen vollständig über den Prüfungsablauf und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die den Studierenden erteilten Informationen müssen dabei in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen.

§ 10 Prüfungsorganisation

Die Meldung und Organisation der Prüfungen erfolgt nach den üblichen Prozessen und Fristen, die durch das Prüfungsamt bekanntgegeben werden. Die Meldung der Prüfungen müssen verbindliche Angaben über eventuelle nach dieser Ordnung zulässigen Ausnahmen der Prüfungsordnung enthalten. Hier ist insbesondere § 5a Abs. 3 zu beachten. Nähere Hinweise oder eventuelle Abweichungen werden durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Ordnung tritt am 1. April 2023 außer Kraft.